

## **SELBSTVERSCHULDETE ARBEITSLOSIGKEIT**

### **Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG**

#### **Kausalzusammenhang**

- D15** Zwischen dem geltend gemachten Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, d. h. dem schuldhaften Verhalten der versicherten Person, und der eingetretenen Arbeitslosigkeit muss ein rechtserheblicher Zusammenhang bestehen. Werden z. B. als Kündigungsgründe Fehlverhalten sowie Umstrukturierung des Betriebes mit entsprechendem Arbeitsplatzabbau angegeben, ist zwischen dem vorwerfbaren Fehlverhalten und der eingetretenen Arbeitslosigkeit kein Kausalzusammenhang gegeben, wenn der arbeitnehmenden Person ohnehin wegen der Umstrukturierung auf den gleichen Termin gekündigt worden wäre.

#### **Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 44 Abs. 1 Bst. a AVIV)**

- D16** Die Arbeitslosigkeit gilt unter anderem dann als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person durch ihr Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.
- D17** Ein Selbstverschulden im Sinne der ALV liegt aber nicht nur bei Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten vor. Dieses liegt auch vor, wenn die versicherte Person durch ihr sonstiges Verhalten in oder ausserhalb des Betriebs dem Arbeitgeber berechtigten Anlass zur Kündigung gibt.
- D18** Es wird ein (eventual-)vorsätzliches Herbeiführen der Entlassung vorausgesetzt, damit von einem Selbstverschulden gesprochen werden kann. Vorsatz liegt vor, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt ihrer Handlung weiss und will, dass ihr Verhalten eine Kündigung zur Folge haben wird. Eventualvorsatz liegt vor, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Handlung zumindest für möglich hält und in Kauf nimmt, dass ihr Verhalten eine Kündigung zur Folge haben wird.
- D19** Verliert eine versicherte Person ihre Stelle, weil sie den vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertragsänderungen (Änderungskündigung) nicht zustimmen will, ist sie in der Anspruchsberechtigung infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit einzustellen, sofern die Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG weiterhin zumutbar gewesen wäre.
- Hätte die Vertragsänderung zu einem unter Berücksichtigung von Art. 41a AVIV ausgleichsberechtigenden ZV geführt, berechnet sich das Einstelltaggeld aus der Differenz zwischen dem ordentlichen Taggeld und dem ZV-Ausgleichstaggeld, da die Arbeitslosigkeit lediglich im Umfang dieser Differenz selbstverschuldet ist (vgl. D66 ff.)
- D20** In beweisrechtlicher Hinsicht muss das der versicherten Person zur Last gelegte Verhalten, welches dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat, klar feststehen.

**D21** Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. a AVIV setzt keine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR voraus. Es genügt, dass das allgemeine Verhalten der versicherten Person Anlass zur Kündigung gegeben hat.

**D22** Entschuldigbares Verhalten schliesst eine Einstellung infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit aus.

⇒ Beispiel

Hat die versicherte Person im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Unterhaltspflichten gegenüber der Familie (Betreuung der Kinder, invalider Ehegatte usw.) ihr Arbeitspensum reduziert und wird sie hernach vom Arbeitgeber vor die Wahl gestellt, entweder das Pensum wieder zu erhöhen oder die Kündigung entgegenzunehmen, darf kein Selbstverschulden angenommen werden.

⇒ Rechtsprechung

ARV 2002 S. 121 ff. (Fahren in angetrunkenem Zustand ausserhalb der Arbeitszeit ist nicht verschuldensmindernd)

EVG C 289/03 vom 24.3.2005 (Überforderung, Gesundheitszustand und schlechte Arbeitsweise sind bei der Einstellung zu berücksichtigen)

EVG C 154/03 vom 16.2.2004 (Manipulation der Zeiterfassung)

EVG C 120/03 vom 13.11.2003 (Angespanntes Arbeitsklima, Reduktion der Einstellung, kein schweres Verschulden)

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und/oder Mobbing können verschuldensmildernd oder verschuldensausschliessend sein.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 155/00 vom 20.4.2001 (Reduktion der Einstelltage wegen unbestrittener sexuellen und diskriminierenden Belästigungen)

BGE 8C\_829/2009 vom 17.12.2009 (Nichtannahme einer Stelle, bei der die Vorgängerin gemobbt wurde)

### **Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die arbeitnehmende Person (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c AVIV)**

**D23** Die Arbeitslosigkeit gilt als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person

- das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, oder
- ein Arbeitsverhältnis von voraussichtlich längerer Dauer von sich aus aufgelöst hat und ein anderes eingegangen ist, von dem sie wusste oder hätte wissen müssen, dass es nur kurzfristig sein wird,

es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte.

Eine Stelle gilt erst dann als zugesichert, wenn ein Arbeitsvertrag über einen vorgesehenen Arbeitsbeginn vorliegt.

**D24** Eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist als Selbstkündigung zu qualifizieren.

**D25** Stellt der Arbeitgeber die arbeitnehmende Person unmissverständlich vor die Wahl, selbst zu kündigen oder die Kündigung entgegenzunehmen, ist von einer Kündigung durch den Arbeitgeber auszugehen. Folglich ist bei der Sachverhaltsbeurteilung nicht nach Art. 44 Abs. 1 Bst. b AVIV vorzugehen, sondern nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a AVIV zu prüfen, ob die arbeitnehmende Person dem Arbeitgeber genügend Anlass gegeben hat, ihm die Kündigung nahe zu legen.

**D26** Eine Selbstkündigung kann nur sanktioniert werden, wenn der versicherten Person das Verbleiben am bisherigen Arbeitsplatz zugemutet werden konnte. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit, am bisherigen Arbeitsplatz zu verbleiben, ist ein strenger Massstab anzuwenden. Überstunden, welche die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten nicht überschreiten, Differenzen über die Lohnhöhe, sofern die gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bestimmungen beachtet werden oder ein gespanntes Arbeitsverhältnis gelten z. B. nicht als unzumutbar. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, sind diese durch ärztliches Attest zu belegen.

Kündigt die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis auf Abruf infolge ausserordentlicher und nicht absehbarer Beschäftigungsschwankungen, ist von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit abzusehen.

**D27** Das Verbleiben am Arbeitsplatz ist unzumutbar, wenn wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 ff. OR vorliegen, die zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 135/02 vom 10.2.2003 (Die Zumutbarkeit des Verbleibens an der Arbeitsstelle wird vermutet)

EVG C 302/01 vom 4.2.2003 (Aufgabe einer Stelle wegen der Sicherheit am Arbeitsplatz)

EVG C 392/00 vom 8.10.2002 (Kündigung wegen unter den Erwartungen gebliebener Lohnerhöhung nach Beendigung der Probezeit)

### **Eingehen einer kurzfristigen anstelle einer unbefristeten Stelle (Art. 44 Abs. 1 Bst. d AVIV)**

**D28** Die Arbeitslosigkeit gilt auch dann als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person eine unbefristete zumutbare Stelle nicht angenommen hat und stattdessen ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, von dem sie wusste oder hätte wissen müssen, dass es nur kurzfristig sein wird.

### **Nicht fristgerechte Kündigung / Kündigung zur Unzeit**

**D29** Wer eine Kündigung, welche die vertragliche Frist missachtet, ausdrücklich und rechtsgültig akzeptiert, in eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses einwilligt oder die Weiterarbeit bis zum nächst möglichen Kündigungstermin wissentlich ablehnt (Kündigung zur Unzeit), verzichtet nicht auf Lohnansprüche. Ein solches Verhalten ist als Verzicht auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses zu qualifizieren und erfüllt deshalb den Tatbestand der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 135/02 vom 10.2.2003 (Auflösungsvereinbarung, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit)

Lohn- oder Entschädigungsansprüche bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist

stehen der arbeitnehmenden Person nur zu, wenn sie dem Arbeitgeber ihre Arbeitsleistung angeboten, dieser das Angebot aber abgelehnt hat und dadurch nach Art. 324 Abs. 1 OR in Annahmeverzug gekommen ist.

Kommt die Kasse aber zum Schluss, dass

- die versicherte Person die nicht fristgerechte Kündigung nicht ausdrücklich akzeptiert hat, oder
- kein Aufhebungsvertrag vorliegt, oder
- die Weiterarbeit bis zum nächst möglichen Kündigungstermin im Falle einer Kündigung zur Unzeit nicht ausdrücklich abgelehnt wurde,

ist die versicherte Person aufzufordern, ihre Arbeitskraft dem Arbeitgeber anzubieten, sofern dadurch eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers herbeigeführt werden kann. Unterlässt es die arbeitnehmende Person dennoch, ihrem Arbeitgeber ihre Dienste anzubieten, muss grundsätzlich eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit geprüft werden.

- D30** In Ausnahmefällen kann der versicherten Person das Nichtanbieten ihrer Arbeitskraft auch ohne ausdrückliche Aufforderung zum Vorwurf gemacht werden. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn es sich um Personen handelt, die sich in arbeitsvertragsrechtlichen Belangen auskennen müssten. In diesen Fällen ist eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zu verfügen.

### **Auflösung des Lehrvertrages**

- D31** Beim Lehrvertrag handelt es sich um einen befristeten Vertrag, der nur während der Probezeit oder aus wichtigen Gründen aufgelöst werden kann (Art. 337 und 346 OR). Unter anderem ist eine fristlose Auflösung des Lehrvertrages - im Gegensatz zum Einzelarbeitsvertrag - auch bei Überforderung der auszubildenden Person möglich (Art. 346 Abs. 2 Bst. b OR).

Trifft die auszubildende Person ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages, ist sie in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

⇒ Beispiele

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

- Durch das Verhalten der auszubildenden Person kann dem Lehrbetrieb das Weiterführen des Lehrverhältnisses nicht mehr zugemutet werden (namentlich Drogen am Arbeitsplatz, ständige Unpünktlichkeit, dauernde Unzuverlässigkeit).
- Die auszubildende Person begeht im Lehrbetrieb einen Diebstahl, eine Körperverletzung oder andere Straftat.

Keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung

- Die auszubildende Person verfügt nicht über die für die Lehre unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Voraussetzungen.
- Die auszubildende Person gibt die Lehrstelle auf, weil sie eine andere berufliche Laufbahn einschlagen will.